

Vergabe-/Projekt-Nr.:

Baumaßnahme

Leistung

**Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
Gewichtung der Zuschlagskriterien**

	Zuschlagskriterien	Gewichtung %	Grundlage Punktebewertung	Punkte min./max. je Kriterium
1	Preis (Wertungssumme einschl. evtl. Wartungskosten)		Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme und darüber	10 0
2	Technischer Wert (Produktangaben: berücksichtigte Positionen siehe Hinweise Nr. 2; Nebenangebote: siehe KFB VE 7)		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
3	Vertragsbedingungen Nebenangebote KFB VE 7		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
4	Folgekosten Nebenangebote KFB VE 7		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	
5	Energieeffizienz		höchste(s) Energieeffizienzniveau/ Energieeffizienzklasse niedrigste(s) Energieeffizienzniveau/ Energieeffizienzklasse	10 0
6				
7	Summe	100		

Hinweise:

1 Grundlage der Punktebewertung für das Zuschlagskriterium Preis:

Für die Angebotswertung wird eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte festgelegt.

10 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme.

Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

2 Gewichtung der Zuschlagskriterien, die sich auf Produkte beziehen:

Bei der Festlegung der v.H. Sätze für Zuschlagskriterien, die sich auf Positionen mit Produktangaben beziehen, wird nur der geschätzte Anteil der nachstehend benannten Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben berücksichtigt.

3 Gewichtung der Zuschlagskriterien für zugelassene Nebenangebote:

Sind nur für Teile der Leistung Nebenangebote zugelassen, wird nur der geschätzte Anteil der im Vergabemuster Mindestanforderungen an Nebenangebote KFB VE 7 benannten Positionen gegenüber der Gesamtleistung bei der Festlegung der v.H. Sätze der Gewichtung berücksichtigt.

4 Grundlage der Punktebewertung für das Wertungskriterium Energieeffizienz:

Zwischenwerte werden linear interpoliert mit drei Stellen nach dem Komma.

5 Ermittlung der Gesamtpunktezahl für jedes Angebot:

Für jedes in der Angebotsanforderung benannte Kriterium wird eine Punktezahl durch Multiplikation des v.H. Satzes des Wertungskriteriums mit den im Rahmen der Angebotswertung für das jeweilige Angebot festgelegten Punkten ermittelt (z. B.: Der Mindestbieter erhält 10 Punkte, das Zuschlagskriterium Preis wird mit 70 % gewichtet. Die Punktezahl des Mindestbieters beträgt somit 700).

Die Gesamtpunktezahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Reihenfolge.

Hinweise zur Gewichtung der Zuschlagskriterien

1. Angabe der Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten über die Preise hinausgehende leistungsspezifische Angaben verlangt werden, aufgrund derer sich die Angebote voraussichtlich unterscheiden werden. In § 16d EU Abs. 2 Nr. 2 VOB/A sind beispielhaft mögliche Zuschlagskriterien aufgeführt. In EU-Verfahren dürfen bei der Wertung der Angebote nur die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien berücksichtigt werden. Die Zuschlagskriterien dürfen nicht diskriminierend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen auf Haupt- und Nebenangebote gleichermaßen anwendbar sein. Bei den verwendeten Zuschlagskriterien sind folgende Hinweise zu beachten:

2. Preis

Der Preis ist immer als Zuschlagskriterium anzugeben.

3. Gewichtung der Zuschlagskriterien

Die Gewichtung (Prozentsatz) der Zuschlagskriterien ist für jedes Vergabeverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzulegen. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Summe der Prozentsätze muss 100 ergeben.

4. Nutzung des Formblattes KFB VE 8

Das Formblatt KFB VE 8 ist ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Zuschlagskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.

Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

4.1 Allgemein

Sofern keine Produktangaben von den Bietern verlangt werden und keine Nebenangebote zugelassen sind, ist das Kriterium „Technischer Wert“ mit 0 zu gewichten.

4.2 Produkte

Als Zuschlagskriterien für geforderte Produktangaben in Teilleistungen (Positionen) können beispielsweise in Betracht kommen:

- Technischer Wert,
- Folgekosten,
- Gestaltung.

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Bei der Festlegung der v. H. Sätze für den „Technischen Wert“ sofern er sich auf Teilleistungen mit Produktangaben bezieht, ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen. Die berücksichtigten Positionen sind in das Formblatt KFB VE 8 EG unter Ziffer 2 einzutragen.

Werden bei gewerkweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben z. B. zu Lebenszykluskosten, Energieeffizienz, Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben etwa zu den laufenden Aufwendungen und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z. B. Technischer Wert) zusammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Zuschlagskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbemerkung oder einer Teilleistung, wenn Angaben des Bieters nicht mit dem Angebot verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

4.3 Gesonderte Angaben zu Folgekosten

Ein eigenes Kriterium Folgekosten, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Teilleistungen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben z. B. Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

4.4 Zuschlagskriterium „Energieeffizienz“

Die Gewichtung dieses Kriteriums hat so zu erfolgen, dass das – über die Mindestanforderungen hinausgehende – Energieeinsparpotential entsprechend der erwarteten wirtschaftlichen Auswirkung angemessen berücksichtigt wird, z. B. entsprechend des Verhältnisses voraussichtlicher Lebenszykluskosten zu den geschätzten Gesamtkosten des Fachloses.

4.5 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen können deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht kommen.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein.

4.6 Nebenangebote

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Zuschlagskriterien wie für Hauptangebote.

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmal sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand). Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Bauqualität oder hinsichtlich von Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z. B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sollen in EU-weiten Verfahren Nebenangebote zugelassen werden, sind im Formblatt KFB VE 8 die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Dies betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

5. Punktebewertung

Die Angaben zur Punktebewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das Formblatt KFB VE 8 einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüberzustellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

5.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe, Erstattungsbetrag aus Lohngleitklausel und Instandhaltungskosten aufgrund eines Instandhaltungsvertrages. Instandhaltungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Nebenangebote zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Nach folgender Formel:

$$P = 10 - (A_{zw} - A_{min}) \times 10 / A_{min}$$

P = gesuchte Punktzahl

A_{min} = Summe des Angebots mit dem niedrigsten Preis

A_{zw} = Summe des Angebots für die Punktzahl gesucht wird

Beispiel:

Summe des Angebots mit dem niedrigsten Preis: 25.000,00 EUR

Gesucht: Punktzahl für Angebotssumme von 36.780,00 EUR

Ermittlung: $10 - (36.780,00 \text{ EUR} - 25.000,00 \text{ EUR}) \times 10 / 25.000,00 \text{ EUR} = 5,288 \text{ Punkte}$

5.2 Übrige Kriterien

Für die Angebotswertung wird die Punktezahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt, erhält 10 Punkte.

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft, erhält bis zu 12 Punkte (= 20% mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktzahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20% über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktzahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, um bis zu 20% (auf 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Formblatt KFB VE 8 festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d. h. die Punktzahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.